

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den vorgetragenen Theil des Berichts, den Punkt 1, zu sprechen? — Es bezieht sich derselbe auf den in der ersten Kammer gestellten Antrag, in der Ausführungsverordnung eine Bestimmung über das Gewicht der Butter bei deren Verkauf aufzunehmen. Ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage einverstanden sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

Die erste Kammer hat

2.

zu §. 8. des Gesetzentwurfs, unter Abweichung von den in dem jenseitigen Berichte enthaltenen Anträgen, den Beschluß gefaßt, in gedachtem Paragraphen auf S. 546 nach den Worten: „getheilt in zwölf Zoll à zwölf Linien,“ den Satz:

„und davon abgeleitet als Längenmaße die Elle zu 2 Fuß, die Feldmesserruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe zu 16 Fuß, und als ausschließliche Flächenmaße, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820, die Feldmesserruthe und der Acker zu 300 □Feldmesserruthen,“

ferner nach den Worten

„gleich 7,900 Kubikzoll obigen Maßes“

die Worte:

„getheilt in vier Viertel, zu vier Mehen, zu vier Maßchen“

einzuschalten.

Der ganze Paragraph im Zusammenhange würde demnach so zu lauten haben:

§. 8.

Als Maße sind im inländischen Verkehre mit Ausschluß aller localen Maße:

der Leipziger Fuß,

gleich 0,29319 französische Meter oder 125,537 Pariser Linien, getheilt in zwölf Zolle à 12 Linien, und davon abgeleitet als Längenmaße die Elle zu 2 Fuß, die Feldmesserruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe zu 16 Fuß, und als ausschließliche Flächenmaße, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820 die Feldmesserruthe und der Acker zu 300 Quadratfeldmesserruthen;

die Dresdner Kanne

gleich 71,186 Kubikzoll vorstehenden Maßes oder 1,8683 Pfund (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei + 15 Grad Réaumur fassend;

der Dresdner Scheffel,

gleich 7,900 Kubikzoll obigen Maßes, getheilt in vier Viertel, zu vier Mehen, zu vier Maßchen,

und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaße zu benutzen.

Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche des Pachters, gleich zwei französischen Metern.

Die Deputation hat gegen obige Einschaltungen um so weniger etwas einzuwenden, als die ausdrückliche Anerkennung der im ersten Zusätze bezeichneten, aus einer bestimmten Anzahl Längenmaßeinheiten zusammengesetzten Maße im Gesetze selbst und nicht bloß in der Nachordnung, in welcher solche ohnehin bereits Erwähnung gefunden ha-

ben, einem bei dem dieseitigen Kammerverhandlungen geäußerten Wunsche entspricht, und als durch Einschaltung der Bestimmung wegen der Flächenmaße zugleich die gesetzliche Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820 ausgesprochen, somit aber der Zweck des in dieser Richtung von dem Abg. Dehmichen von Ehren gestellten und von der zweiten Kammer angenommenen Antrags, welcher übrigens nach dem jenseitigen Kammerbeschlusse auch daneben noch beibehalten werden soll, um so sicherer erreicht wird. Wenn ferner auch das Bedenken, daß nach den gedachten Einschaltungen die Worte „und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaße“ im Grunde nicht mehr recht zu passen oder überflüssig geworden zu sein scheinen dürften, dadurch seine Erledigung findet, daß es außer den in den einzuschaltenden Sätzen namhaft gemachten noch mehrere abgeleitete Maße giebt, die in den bezeichneten Worten enthaltene allgemeine Bestimmung also nicht ausfallen kann, der Herr Regierungskommissar aber mit obiger veränderter Fassung des Paragraphen sich vollkommen einverstanden erklärt hat, so empfiehlt die Deputation der geehrten Kammer,

die erwähnten, von der ersten Kammer beschlossenen Einschaltungen in §. 8 auch ihrerseits zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand in Bezug auf den Punkt 2 das Wort? Es handelt sich hier um zwei Zusätze zu §. 8 des Gesetzentwurfs, welche die erste Kammer aufzunehmen beschlossen hat. Sie finden sie im Berichte Seite 182 und 183. Die Deputation hat die Annahme dieser beiden Zusätze anempfohlen, und ich frage die Kammer, ob sie demgemäß den §. 8 nunmehr in der Fassung, wie er Seite 183 zu finden ist, annehme? — Einstimmig Ja.

Dieser Gegenstand ist solchem nach erledigt und wir verschreiten nun zur Fortsetzung des Berichts über den

### Entwurf einer Advocatenordnung.

Ich ersuche den Herrn Referenten, uns den fernerweitesten Bericht zu geben.

Referent Abg. v. König: Die geehrte Kammer ist in der Berathung der Advocatenordnung bis zum §. 23 gekommen. Derselbe lautet im Entwurf folgendermaßen:

§. 23.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß nach seiner Wahl ihm die Privatacten des Advocaten entweder auf dessen Geschäftszimmer oder bei dem Gerichtsamte, unter welchem der Advocat wohnt, zur Einsicht vorgelegt, nicht minder, daß ihm Abschriften daraus mitgetheilt werden, doch hat er die für die Vorlegung an Gerichtsstelle und für die Abschriften erwachsenden Kosten zu tragen. Das Recht auf Einsicht der Privatacten und auf Mittheilung von Abschriften aus denselben steht ihm nicht bloß während der Betreibung des Geschäftes, sondern noch 30 Jahre lang, von Beendigung des Auftrages an gerechnet zu, weshalb die Privatacten ebenso lange von dem Advocaten und dessen Rechtsnachfolgern aufzubewahren sind. Schon vor Ablauf dieses Zeitraums jedoch dürfen sie vernichtet werden, wenn sie vom Advocaten dem Auftraggeber zur Auslieferung an-